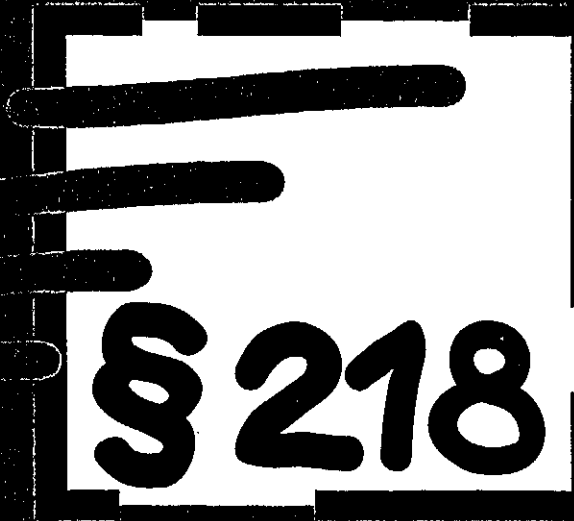


**Informationen  
aus Hand**



**Selbstverständnis, Arbeitsweise und  
Aufgaben der Beratungsstellen für Sexualität  
und Familienplanung, Schwangerschaft  
und ...**

**AWI-98-769<sup>te</sup>**



## VORWORT

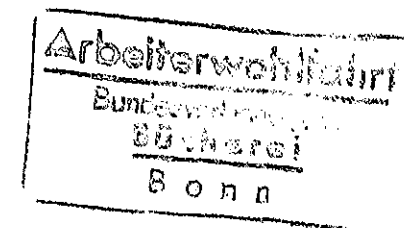
**D**ie Arbeiterwohlfahrt (AWO) ist ein unabhängiger, anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Sie wurde 1919 auf der Grundlage der Ideen der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung von Marie Juchacz gegründet. Aufgrund dieser sozialpolitischen Anbindung setzt sich die AWO seit ihrer Gründung für die Streichung des § 218 ein. Sie ist inzwischen langjährige Trägerin von Beratungsstellen für Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte.

Anlaß genug, mit dieser Broschüre unser umfangreiches Beratungsangebot vorzustellen. Darüber hinaus wollen wir über die gegenwärtige Si-



**Marie Juchacz**  
(1879-1956)

tuation und die Aufgaben im Rahmen des neu gestalteten § 218 informieren und die Gelegenheit nutzen, unsere sozial- und fachpolitische Position zum § 218 deutlich zu machen.



## INHALT

### Vorwort

<b>1. Sozialpolitische und fachliche Position der AWO zum § 218</b>	<b>6</b>
<b>2. Die Neuregelung des § 218 im Überblick</b>	<b>7</b>
<b>3. Schwangerschaftskonfliktberatung im Selbstverständnis der AWO</b>	<b>8</b>
<b>4. Beratung bei der AWO:</b>	
<b>Adressatinnen/Adressaten, Aufgaben, Angebote</b>	<b>11</b>
4.1 Schwangerschaftskonfliktberatung	15
4.1.1 Pflichtberatung gemäß § 219 Strafgesetzbuch (StGB) und Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)	15
4.1.2 Schwangerschaftsabbruch bei Indikationsstellung	17
4.1.3 Ärztliche Beratung bei Problemen mit medizinischer Diagnostik	18
4.1.4 Beratung nach Schwangerschaftsabbruch	20
4.1.5 Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs	20
4.2 Aufklärung, Verhütung, Familienplanung	21
4.2.1 Familienplanung und Fragen der Sexualität	22
4.2.2 Verhütung	23
4.2.3 Geplante Elternschaft und Kinderwunsch	24
4.2.4 Sexualberatung, Partner-, Ehe- und Lebensberatung	25
4.2.5 Unfreiwillige Kinderlosigkeit	27
4.2.6 Familienplanung und AIDS	28
<b>5. Anhang</b>	
A. Beratungsstellen der AWO	29
B. Gesetzestexte: § 219 StGB; §§ 2, 5 und 6 SchKG	35

© Januar 1997

**Hrg: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.**  
 Oppelner Straße 130, 53119 Bonn  
 Tel. (0228) 6685-0, Fax (0228) 6685-209

Gefördert vom Bundesministerium für Familie,  
 Senioren, Frauen und Jugend

## DIE SOZIALPOLITISCHE UND FACHLICHE POSITION DER AWO ZUM § 218

In ihrer Beratungsarbeit geht die AWO – entsprechend ihren Grundwerten – vom Selbstbestimmungsrecht und der Selbstverantwortung der zu beratenden Frauen und Männer

### **AWO steht Regelung kritisch gegenüber**

aus. Damit treten wir auch ein für den vom Bundesverfassungsgericht zum § 218 geforderten „Schutz und die Achtung der Menschenwürde der Frau, vor allem für ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie ihr Persönlichkeitsrecht“ (Leitsätze des Bundesverfassungsgerichts vom 18.05.1993). Das bedeutet, daß wir Frauen mit ihrer Verantwortung und in ihrem Recht auf Selbstbestimmung ernst nehmen. Aus dieser, in der AWO fest verankerten Grundhaltung lei-

ten sich sowohl die allgemeine Beratungsarbeit als auch die Pflichtberatung nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) und § 5 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ab, die von einer Verpflichtung zum Schutz des werdenden Kindes ausgehen.

Dennoch: Die AWO steht der gesetzlichen Neuregelung des § 218, der sogenannten „Beratungsregelung“ nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Mai 1993, kritisch gegenüber. Denn immer sind es die Interessen der Frau, ihr Recht auf Selbstbestimmung und eigenverantwortliches Denken und Handeln, für die sich die AWO in ihrer fast 80jährigen Geschichte einsetzt.

## DIE NEUREGELUNG DES § 218 IM ÜBERBLICK

Das geltende Gesetz erschwert eine parteiliche Interessenvertretung für Frauen. Dennoch versucht die AWO, ihr Bera-

tungsverständnis mit der geltenden Gesetzeslage zu verwirklichen, indem sie alle sich bietenden Handlungsspielräume nutzt.

Neben vielen anderen Neuregelungen machte die deutsche Einheit auch die Angleichung des Rechts zum Schwangerschaftsabbruch notwendig. Mit dem neuen Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG, hier insbesondere §§ 219 StGB und 5 ff SchKG) existiert seit dem 1. Januar 1996 ein bundeseinheitliches Recht, das die alten Bundesländer jedoch nicht grundlegend ändert. Danach gilt:

**Der Schwangerschaftsabbruch ist in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des**

**Strafrechts auch weiterhin grundsätzlich verboten.**

Ein Schwangerschaftsabbruch ist **nur straffrei, wenn**

**Verschärfung für die Frauen in den neuen Bundesländern**

- ➔ die Frau den Schwangerschaftsabbruch verlangt,
- ➔ die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach Empfängnis abgebrochen wird
- ➔ der Abbruch durch eine Ärztin oder einen Arzt vorgenommen wird
- ➔ und die Frau durch eine Bescheinigung nachweist, daß sie sich min-

destens drei Tage vor dem Abbruch in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle hat beraten lassen.

Von der Schwangeren wird erwartet, daß sie die Gründe angibt, deretwegen sie einen Abbruch in Erwägung zieht.

Vor allem für die Frauen in den neuen Bundesländern stellt die Neuregelung des § 218 eine erhebliche Ver-

schärfung dar: Ein Schwangerschaftsabbruch ohne Indikation – wie zu Zeiten der DDR praktiziert – bleibt nach erfolgter Pflichtberatung zwar straffrei, ist aber jetzt rechtswidrig. Für die Frauen in den alten Bundesländern entfällt die ehemals notwendige Indikationsstellung durch Ärztin oder Arzt.

**Die jetzige Regelung diskriminiert Frauen auch weiterhin.**

### 3. SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTBERATUNG IM SELBSTVERSTÄNDNIS DER AWO

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß mit der jetzigen Regelung ein vielseitiges und plurales Beratungsangebot sicherzustellen ist. Dennoch widerspricht eine Pflichtberatung dem Selbstverständnis der AWO. Denn nicht die verordnete, sondern nur eine offene, freiwillige

Beratung kann den unterschiedlichen Bedürfnissen der Ratsuchenden und ihrer sozialen Situation gerecht werden.

Beratung – so steht es auch im SchKG – soll die zu beratenden Frauen ermutigen und nicht ein-

schüchtern. Sie soll Verständnis wecken und nicht belehren, die Verantwortung stärken und nicht bevormunden. Doch wie können diese Kriterien erfüllt werden, wenn im SchKG den Beraterinnen genaue Vorgaben über die Inhalte und Ziele der Beratung gemacht werden?

Dieses sanktionierende Vorgehen ist einmalig für eine im gesetzlichen Auftrag durchgeführte Beratungstätigkeit und unterscheidet sich damit von Erziehungs-, Trennungs-, Scheidungs- und Schuldnerberatung.

Nach Meinung der AWO kann und muß auch Schwangerschaftskonfliktberatung freiwillig sein. Denn Beratung an sich fördert Aufklärung und Selbstaufklärung. Sie ist kein Akt der Anpassung. Sie dient der Selbstfindung und der Selbstbestimmung und geht vom Unverschuldetsein der betroffenen rat-

suchenden Frau aus. Die Ratsuchende soll durch die Begleitung bei der Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch ihre Konflikt-

**Schwangerschaftskonfliktberatung muß freiwillig sein**

fähigkeit entdecken, ihre eigenen Bedürfnisse formulieren und Gefühle eigener Stärke entwickeln. Denn nur so kann das Ziel jeder Beratung erreicht werden: Hilflosigkeit zu überwinden und Handlungsspielräume zu erweitern. Beratung, verstanden als sozialarbeiterische und sozialpädagogische Handlungs- und Interventionsform, informiert, ordnet, systematisiert und gewichtet nach Problemlagen. Sie steht prozeßhaft Unterstützung und Begleitung zu.

Nicht zuletzt bedeutet Beratung in der Familienplanung, bei Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten auch Präventionsarbeit. Nicht Strafandrohung, sondern auf Vorbeugung ausgerichtete sexualpädagogische

Einzel-, Paar- und Gruppenarbeit trägt dazu bei, die Zahl unerwünschter Schwangerschaften zu verringern. Das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz sieht ein ausreichendes Angebot wohnortnaher, qualifizierter Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung bei angemessener öffentlicher Förderung vor.

Aber unzureichende Finanzierung und komplizierte Förderrichtlinien erschweren die Arbeit der Beratungsstellen. Nach Auffassung der AWO hat die öffentliche Hand dafür Sorge zu tragen, daß gesetzlich zugesicherte Leistungen auch in vollem Umfang von ihr gewährt werden. Nur so läßt sich das bewährte plurale Angebot sicherstellen.

Um der Vielschichtigkeit der Problemstellungen bei Fragen zur Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaft sowie bei Schwangerschaftskonflikten Rechnung tragen zu können,

vertritt die AWO ein integratives Beratungskonzept. Die AWO bietet jeder Frau und jedem Mann Beratung zu allen Problembereichen, die die genannten Themen mittelbar und unmittelbar berühren.

Dieser, von allen Beratungsstellen der AWO praktizierte Ansatz geht weit über die klassische Beratung zu Familienplanung, Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten hinaus. Wir bieten zum Beispiel auch Beratung bei

- ➔ Sexual-, Partner-, Ehe- und Lebenskonflikten
- ➔ Arbeitslosigkeit
- ➔ Überschuldung
- ➔ Fragen zu Sozialleistungen
- ➔ Hilfen für Behinderte
- ➔ Kinderbetreuung
- ➔ Wohnraumbeschaffung
- ➔ Hilfen für MigrantInnen



## BERATUNG BEI DER AWO: ADRESSATINNE/ADRESSATEN, AUFGABEN, ANGEBOTE

Die Beratungsbereiche, die eine anerkannte Beratungsstelle bereitstellt, definieren sich aus §§ 219 Strafgesetzbuch (StGB) und 1-11 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG):

- ➔ jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information
- ➔ Gespräche zu allen Fragen, die eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berühren
- ➔ Informationen zu Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung
- ➔ praktische Unterstützung für Schwangere, ihre Partner/-innen und Familien
- ➔ Nachbetreuung nach einem Schwangerschafts-

abbruch oder nach der Geburt eines Kindes.

**Wir beraten:**  
Frauen, Männer, Paare,  
Jugendliche, Familien  
und Dritte, die zum sozialen Umfeld dieser Personen gehören.

Für Migrantinnen und ihre Familien gelten je nach Aufenthaltsstatus besondere rechtliche Bestimmungen. In der Beratungsstelle werden daher – soweit nicht vorhanden – Fachleute mit ausländischer rechtlichen Kenntnissen, gegebenenfalls auch Dolmetscher/-innen, hinzugezogen. Denn eine Beratung bleibt erfolglos, wenn die Ratsuchenden nicht in ihrem sozialen und kulturellen Kontext gesehen werden. Ihr Lebenskontext in der Bundesrepublik Deutschland ist neben gesetzlichen und gesellschaftspolitischen

Sanktionen (z.B. Aufenthaltsrecht, Ausschluß des Wahlrechts) bestimmt durch einen gesellschaftlich-normativen Bereich. Beratende

sind gefordert, deren Werten, Normen und Lebenszusammenhängen offen und wertschätzend zu begegnen.

#### Unsere Angebote im einzelnen:

##### **BERATUNG BEI SOZIALEN UND JURISTISCHEN FRAGEN UND ASPEKTEN**

###### dazu gehören Informationen zu

- ↳ Rechtsansprüchen und praktischen Hilfen, die die Fortsetzung einer Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern
- ↳ bestehenden familienfördernden Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien
- ↳ sozialen und wirtschaftlichen Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen
- ↳ Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Erwerbstätigkeit und Ausbildungsplatz oder deren Erhalt
- ↳ besonderen Rechten im Erwerbsleben.

##### **BERATUNG BEI MEDIZINISCHEN FRAGESTELLUNGEN UND ASPEKTEN**

###### dazu gehören Informationen zu

- ↳ Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und Kosten der Entbindung

- ↳ Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs
- ↳ psychischen Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs
- ↳ mit einem Schwangerschaftsabbruch verbundenen Risiken.
- ↳ Verhütung und Sterilisation

##### **BERATUNG BEI SEXUALPÄDAGOGISCHEN UND MEDIZINISCHEN/PSYCHOLOGISCHEN FRAGESTELLUNGEN UND ASPEKTEN**

###### dazu gehören Informationen zu

- ↳ Sexuaufklärung
- ↳ Verhütung
- ↳ Familienplanung

##### **BERATUNG BEI PSYCHOSOZIALEN FRAGESTELLUNGEN UND ASPEKTEN**

###### dazu gehören Informationen zu

- ↳ möglichen psychischen Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs
- ↳ Konflikten im psychosozialen Umfeld

##### **BERATUNG ZU ADOPTIONEN**

###### dazu gehören Informationen zu

- ↳ juristischen Fragestellungen
- ↳ sozialen und psychosozialen Problemen

### BERATUNG ZU HILFEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

dazu gehören Informationen zu

- ➔ medizinischen Fragestellungen
- ➔ sozialen und psychologischen Problemen und Hilfen

### PRAKTISCHE UNTERSTÜTZUNG UND BEGLEITUNG

dazu gehören Informationen, um

- ➔ rechtliche Ansprüche durchsetzen zu können
- ➔ Kontakte zu relevanten Personen des persönlichen und sozialen Umfeldes herzustellen, wenn die Schwangere dies wünscht

### BERATUNG WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT UND NACH DER GEBURT DES KINDES

### BERATUNG NACH EINEM SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Die unter Punkt 4.1 beschriebenen Beratungen können je nach personeller Besetzung und regionaler Einbindung nicht in vollem Umfang angeboten werden. Durch Vernetzung und Kooperation versuchen wir aber, ein möglichst um-

fangreiches Angebot sicherzustellen.

Die Beratungsstellen der AWO sind ebenfalls bestrebt, Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen für Migrantinnen vorzuhalten.

## 4.1 SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTBERATUNG

Vor der Entscheidung für oder gegen eine Schwangerschaft steht fast jede Frau irgendwann in ihrem Leben.

Die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtberatung verstärkt allerdings bei einem geplanten Schwangerschaftsabbruch den Druck auf die ungewollt/ungewünscht

schwanger gewordene Frau. Die Frauen können sich ohnehin bereits in einer besonderen emotionalen, sozialen oder zeitlichen Drucksituation befinden. Es ist daher unser Anliegen, in den Beratungsstellen der AWO Rahmenbedingungen zu schaffen, die Frauen mit einer ungewollten Schwangerschaft entlasten.

### 4.1.1 Pflichtberatung gemäß §§ 219 StGB und 5 und 6 SchKG

Schwangerschaftskonfliktberatung ist eine gesetzliche Pflichtberatung. Das bedeutet: eine Frau, die sich für einen Abbruch entscheidet, muß eine solche Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle nachweisen.

Diese Beratung in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist eine von mehreren Voraussetzungen da-

für, daß ein Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche nach Empfängnis strafrechtlich nicht verfolgt wird.

Inhalt und Ziel einer solchen Schwangerschaftskonfliktberatung sind in den oben genannten Gesetzen wie folgt festgelegt:

Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Dieser Schutz ist nur *mit* der Frau und nicht



gegen ihren Willen möglich. Daher ist ein Ziel der Beratung, die Frau zu einer Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit einem Kind zu eröffnen (z.B. durch Vermittlung von medizinischen, sozialen und juristischen Informationen und Hilfen).

Die Beratung soll helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Die Beratung ist ergebnisoffen

### **Schutz des Ungeborenen nur mit der Frau**

zu führen und geht von der Verantwortung der Frau aus. Sie soll Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau darf nicht erzwungen werden. Die zuletzt genannten Bedingungen (Ergebnisoffenheit, Förderung der Eigenverantwortlichkeit der Frau) sind Voraussetzungen, um eine fachlich qualifizierte Beratung durchzuführen.

Die Frau hat nach erfolgter Beratung einen Anspruch auf eine Bescheinigung, die mit ihrem Namen und dem Datum der Beratung versehen ist.

### **Auf Wunsch kann die Frau gegenüber der Beratenden anonym bleiben.**

Gründe für einen erlebten Schwangerschaftskonflikt und/oder der Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch resultieren erfahrungsgemäß aus einer Vielfalt von persönlichen, partnerschaftlichen und sozialen Problemen. Diese Gründe können daher sehr vielschichtig sein: Probleme in der Partnerschaft, Fragen des Alters, Unsicherheiten in der Ausbildungs- und/oder Berufssituation der Frau oder des Paares und ausländerrechtlicher Status. Wirtschaftliche Probleme kommen häufig erschwerend hinzu.

Die Beratenden sichern eine gewährende, akzeptierende Atmosphäre, in der die Frau/das Paar die Möglichkeit hat, Aspekte ihrer Lebenssituation zu überdenken und zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung zu finden.

### **Im Rahmen einer Schwangerschaftskonfliktberatung besteht ein Angebot, über Verhütungsmethoden und deren Umgang zu informieren.**

#### **4.1.2 Schwangerschaftsabbruch bei Indikationsstellung**

Ein Schwangerschaftsabbruch ist bei folgenden, durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigten Indikationen **nicht strafbar**:

#### **1. Medizinische Indikation** (§ 218a Abs. 2, Strafgesetzbuch (StGB))

Eine medizinische Indikation liegt vor, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben oder die Gesundheit der Frau (seelisch oder körperlich oder bei schwerer psychischer Notlage) bedroht.

Bei einer medizinischen Indikation besteht weder

eine Beratungspflicht noch eine zeitliche Frist, bis wann der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt sein muß.

Die Feststellung der Indikation setzt die ärztliche Erkenntnis voraus, daß unter Berücksichtigung der gegenwärtigen oder zukünftigen Lebensverhältnisse eine Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die körperliche oder seelische Gesundheit der Frau besteht.

Eine **embryopathische Indikation**, nach der eine Fortsetzung der Schwangerschaft wegen zu erwartender

tender schwerwiegender gesundheitlicher Schädigung des Kindes unzumutbar ist, gibt es seit Inkrafttreten des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes **nicht mehr**.

Allerdings kann in einem solchen Fall die medizinische Indikation greifen, wenn nach ärztlicher Erkenntnis die Voraussetzungen dafür vorliegen.

## 2. Kriminologische Indikation (§ 218a Abs. 3 StGB)

Eine kriminologische Indikation liegt vor, wenn die Schwangerschaft durch Vergewaltigung oder ein anderes Sexualdelikt (nach §§ 176 bis 179 StGB; z.B. sexueller Mißbrauch von

### 4.1.3 Ärztliche Beratung bei Problemen mit medizinischer Diagnostik

Ärztliche Beratung bei Schwangerschaftskonflikten berücksichtigt biologische, medizinische und psychosoziale Probleme,

Kindern oder Widerstandsunfähiger, sexuelle Nötigung ...) verursacht wurde. Auch für diese Indikation müssen die Voraussetzungen nach ärztlicher Erkenntnis vorliegen.

Auch bei einer kriminologischen Indikation besteht **keine Beratungspflicht**. Der Schwangerschaftsabbruch darf jedoch nur bis zum **Ende der 12. Woche** nach Empfängnis durchgeführt werden.

Allerdings kann in einem solchen Fall die medizinische Indikation greifen, wenn nach ärztlicher Erkenntnis die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Risiken und Auswirkungen, die bei Fortsetzung einer ungewollten Schwangerschaft auf die Frau zukommen können. Dabei

wird die Situation der Schwangeren vor und nach dem Schwangerschaftsabbruch reflektiert.

Das Komplikationsrisiko bei einem legalen, unter optimalen medizinischen Bedingungen durchgeführten Abbruch in der sechsten bis zehnten Schwangerschaftswoche liegt bei der Absaugmethode zwischen 3 und 7 Prozent. Komplikationen können sein: Blutungen, Entzündungen und kleine Einrisse am Muttermund. Der Anteil schwererer Komplikationen mit Gebärmutterverletzungen liegt bei 0,1 bis 0,2 Prozent. Dabei spielt die Erfahrung der Operierenden eine wichtige Rolle.

Die aufgezeigten Risiken steigen vor der sechsten und nach der zehnten Schwangerschaftswoche. Spätkomplikationen werden in der wissenschaftlichen Literatur äußerst widersprüchlich beschrieben.

Depressionen und Komplikationen bei späteren Schwangerschaften oder Unfruchtbarkeit werden von einigen Untersuchungen mehr, von anderen dagegen weniger als bei Frauen ohne Schwangerschaftsabbruch ausgewiesen.

In den Beratungsstellen der AWO kommt der umfassenden medizinischen Beratung ein hoher Stellenwert zu.

Die soziale, körperliche und psychische Belastung, die ein Schwangerschaftsabbruch für die Frau in ihrer individuellen Lebenssituation bringen kann, findet dabei Berücksichtigung.

Die Ratsuchende muß sich in Kenntnis der medizinischen Risiken, die auch bei Fortsetzung einer Schwangerschaft, bei Geburt und Wochenbett möglich sind, eigenverantwortlich entscheiden können.

## Fragen zu medizinischen Risiken

#### 4.1.4 Beratung nach Schwangerschaftsabbruch

Die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch aus psychosozialen und/oder ethisch-moralischen Gründen wird von den Betroffenen keineswegs immer als konfliktfrei erlebt. Mit einer Schwangerschaftskonfliktberatung können Probleme, die zu einem Schwangerschaftsabbruch geführt haben, häufig nicht vollständig aufgehoben oder

verarbeitet werden. Deshalb bieten wir Ratsuchenden auch nach einem Eingriff weitere Beratung an.

In diesen Beratungen kann zum Beispiel die Einbettung des Konfliktes einer ungewollten Schwangerschaft aufgedeckt und bearbeitet werden (z.B. Mißbrauch, Partnerschaftskonflikt).

#### 4.1.5 Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs

**Unsere Beratung ist, wie in allen anerkannten Beratungsstellen, kostenlos.**

Die Krankenkasse zahlt für die ärztliche Beratung und für die Untersuchung vor einem Schwangerschaftsabbruch und, falls nötig, für die Behandlung von Komplikationen oder Untersuchungen nach einem Schwangerschaftsabbruch. Diese Form der Fi-

nanzierung gilt auch für Leistungen aus der Beihilfe für Beamtinnen und deren Angehörige.

Die Kosten für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch ohne Indikation muß die Frau selbst tragen. Verfügt sie persönlich jedoch über ein geringes oder kein Einkommen, kann sie eine Kostenübernahme durch die jeweiligen Bundeslän-

der beantragen. Die Abwicklung des Verfahrens übernehmen alle gesetzlichen Krankenkassen.

Ausgenommen davon ist die Regelung bei einer entsprechenden medizinischen Indikation.

Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch mit vorliegender medizinischer Indikation werden von den gesetzlichen Krankenkassen bzw. Beihilfen oder den Privatkassen übernommen.

Auch bei einer kriminologischen Indikation zahlen die gesetzlichen Krankenkassen und die Beamteneihilfen auf Antrag der Frau.

Jede Frau kann sich in den Beratungsstellen über Finanzierungsfragen zum Schwangerschaftsabbruch kostenlos informieren.

**Wir empfehlen, sich vor einem Schwangerschaftsabbruch über die entstehenden Kosten zu erkundigen.**

## 4.2 AUFKLÄRUNG, VERHÜTUNG, FAMILIENPLANUNG

Jede Frau und jeder Mann hat nach dem SchKG Anspruch auf Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle bei allen Fragen, die eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berühren. Dazu gehören auch Informationen über bestehende familienfördernde Leistungen, soziale und wirtschaftliche Hil-

fen für Schwangere sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz.

**Informationen im familienpolitischen Zusammenhang**

Werdende Eltern haben auch Anspruch auf Beratung über Hilfsmöglichkeiten, die ihnen nach der Geburt eines in seiner körperlichen und

geistigen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen.

Frauen und Paare, bei denen Erwerbslosigkeit, Schulden,

### **Bedeutende Ereignisse im Leben einer Frau**

Unterhalts- und Zahlungsverpflichtungen, Ehe- und Lebensprobleme oder – sexuelle – Beziehungsstörungen bestehen, können selbst bei erwünschter und gewollter Schwangerschaft an die Grenze ihrer Belastbarkeit geraten. Auch in diesen Fällen bietet die AWO Beratungen bzw. Hilfen bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) an.

#### **4.2.1 Familienplanung und Fragen der Sexualität**

Frauen, die ihr Kind allein Erziehen müssen oder wollen, bieten wir spezielle Beratung und Unterstützung an.

In den Beratungsstellen der AWO ist es selbstverständlich, Partner und Partnerinnen in die Beratungsgespräche und die geburtsvorbereitende Arbeit einzubeziehen. Psychosoziale Konflikte, die im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft bestehen, können so gemeinsam reflektiert werden.

Schwangerschaft und Geburt eines Kindes sind besonders bedeutende Ereignisse im Leben einer Frau. Besonders bei Erstgebärenden können durch umfassende Informationen bestehende Unsicherheiten und Ängste abgebaut werden.

Die AWO geht davon aus, daß Frauen und Männer ihre Lebens- und Sexualpartner/-Innen sowie Formen ihrer Beziehungsge-

meinschaft selbst bestimmen und sich selbstverantwortlich für oder gegen ein Leben mit Kindern entscheiden.

Die Wahl der Lebens- und Beziehungsformen wird jedoch nicht durch sozialpolitisch gesteuerte staatliche Zielvorgaben, sondern durch individuelle Lebensplanung und Bedürfnisse auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Rahmenbedingungen bestimmt. Viele Frauen und Männer ste-

hen dabei in einem Spannungsfeld zwischen ihren eigenen Wünschen und Gefühlen, den unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Interessen und existenzsichernden Möglichkeiten.

Durch die beliebige Verfügbarkeit von Verhütungsmitteln einerseits und die zunehmende Manipulierbarkeit menschlicher Reproduktion andererseits werden diese Konflikte unter Umständen noch verschärft.

#### **4.2.2 Verhütung**

Verhütung dient dem Zweck bewußter Familienplanung sowie der Vermeidung von ungewollter Schwangerschaft. Um diesen Zweck zu erreichen, sollten so früh wie möglich Vorstellungen von lustvoller und verantwortlicher Sexualität selbstverständlich vermittelt werden. Sexualpädagogische Arbeit verfolgt deshalb das Ziel,

Sexualität mit Zeugung und Empfängnis und mit persönlicher Verantwortung dem Partner/der Partnerin gegenüber in Verbindung zu bringen. Sie sollte daher schon im Kindergarten und in Schulen ihren Platz haben.

Besonders in Schulen hat sich die sexualpädagogische Arbeit unserer Beratungsstellen in Ergänzung

zum Sexualkundeunterricht bewährt. Denn Lehrerinnen und Lehrer fühlen sich aufgrund ihres beruflichen Selbstverständnisses oft nicht für Verhütungsbera-

### **Partnerschaftliche Verantwortung**

zung zuständig oder überfordert. Kindern und Jugendlichen hingegen fällt es meist leichter, mit einer „neutralen Person“ über Verhütungsmethoden oder die eigenen Verhütungsprobleme – mit Zustimmung der Eltern – zu sprechen.

In Einzel-, Paar- und Gruppenberatungen sind neben den „üblichen“ auch die sogenannten natürlichen Verhütungsmittel und -methoden Thema. Dabei werden sowohl Aspekte der Sicher-

heit und praktischen Anwendung als auch Schwierigkeiten bei der Benutzung angesprochen.

Wie gut sich Verhütungsmittel bewähren, hängt unter anderem davon ab, ob und wie sich Jugendliche, Frauen und Männer mit „ihrem“ jeweiligen Verhütungsmittel anfreunden können. Dabei ist die Beratung in vertrauensvoller Atmosphäre, in der die Ratsuchenden sich mit all ihren Wünschen und Befürchtungen ernstgenommen fühlen und die Beratenden sensibel das Thema begleiten, eine zwingende Voraussetzung.

#### **4.2.3 Geplante Elternschaft und Kinderwunsch**

Aufgrund der zunehmenden Verfügbarkeit und Anwendung von Verhütungsmitteln wird Elternschaft heute, im Gegensatz zu früher, mehr und mehr geplant.

Der Wunsch nach eigenen Kindern konkretisiert sich bei vielen Menschen – und zunehmend bei Frauen – erst dann, wenn die berufliche Ausbildung

abgeschlossen ist bzw. wenn stabile wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen vorhanden sind.

Immer mehr Frauen suchen indes nach Möglichkeiten, Familie und Beruf zu vereinbaren. Obwohl es inzwischen einen gesetzlich garantierten Anspruch auf einen Kindergartenplatz gibt, ist das Angebot zeitlich flexibler und ausreichender Kinderbetreuung – und zwar für alle Altersstufen – unzureichend. Diese Tatsache, verbunden mit traditionellen Rollenerwartungen und -zuweisungen (unter anderem die noch immer geringe Übernahme von Familienaufgaben durch

Väter), lösen bei Frauen Unsicherheit, Entscheidungsängste und Schuldgefühle aus. In diesem Zusammenhang werden die Beratenden häufig mit emotionalen und sozialen, aber auch sexuellen Problemen konfrontiert, die in Paarbeziehungen in Verbindung mit Familienplanung entstehen.

Familienplanungsberatung, wie sie die AWO vertritt, sichert einen Ansatz, der die jeweilige umfassende Lebenssituation der Ratsuchenden berücksichtigt und auch hier Begleitung zu eigenständiger, selbstverantwortlicher Problemlösung leistet.

### **Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

#### **4.2.4 Sexualberatung, Partner-, Ehe- und Lebensberatung**

In unserer täglichen Beratungspraxis erleben wir immer wieder, daß sich zwischenmenschliche Beziehungskonflikte

nicht aufspalten lassen. Unausgesprochene und unbehandelte sexuelle Funktionsstörungen bzw. sexuell gestörte Beziehungen aus-

sern sich bei vielen Paaren in zum Teil wiederholt auftretenden Schwangerschaftskonflikten und -abbrüchen.

### **Schwangerschaftskonflikt bei Beziehungskrisen**

Die Möglichkeit, Paar-

und Lebensberatung in die Familienplanung zu integrieren, kann häufig klären, warum

- ➔ Verhütungsmethoden versagen oder als belastend empfunden,
- ➔ Frauen einseitig über Jahre von ihren Partnern für Empfängnisverhütung verantwortlich gemacht,
- ➔ bei zunächst gemeinsam verantworteter, bewußter Elternschaft Verpflichtungen gegenüber Kindern letztlich doch nicht von den Vätern wahrgenommen werden.

Paare, so zeigt sich in Beratungen, können bei einer ungewollten und uner-

wünschten Schwangerschaft in eine Krisensituation geraten, die sie dazu zwingt, ihre Beziehung grundsätzlich zu überprüfen. Bei Bedarf bieten wir hier eine über die aktuelle Problematik hinausgehende Beratung an.

Wir beobachten, daß Paar- und Lebensberatungen, die sich einer Schwangerschaftskonfliktberatung anschließen, zahlenmäßig zunehmen. Das SchKG sichert – neben allen Fragen, die Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung betreffen – auch einen Anspruch auf Beratung und Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach Geburt eines Kindes zu.

#### **4.2.5 Unfreiwillige Kinderlosigkeit**

Viele Ratsuchende mit unerfülltem Kinderwunsch erleben Versagens- und Zukunftsängste, fühlen sich überfordert und hilflos. Wenn sie zu uns in die Beratung kommen, versuchen wir gemeinsam herauszufinden, welche Funktion der Kinderwunsch für die Partnerschaft oder eine Einzelperson hat. Eine Klärung dieser Frage kann durchaus bewirken, daß Kinderlosigkeit als Lebensschicksal angenommen werden kann. Auch daß Kinder kein „Kitt“ für gescheiterte oder nicht mehr tragfähige Beziehungen sind, kann für die Betroffenen ein positives Beratungsergebnis sein.

Medien greifen das Thema menschlicher Reproduktion und damit möglicher medizinischer Maßnahmen (wie z. B. künstliche Befruchtung) oft populistisch auf. Häufig er-

wecken und erhalten sie Hoffnungen, die sich dann als Illusionen herausstellen. Diese Machbarkeitsträume

werden zusätzlich durch einschlägige, rein körpermedizinisch ausgerichtete Reproduktionsinstitute unterstützt, die sich wenig oder mit geringem fachlichen Hintergrund um die psychosozialen Probleme ihrer Patientinnen und Patienten kümmern.

Unsere Beratungsstellen leisten im Rahmen dieses Problembereiches umfangreiche beraterische Hilfe außerhalb des medizinischen Versorgungsproblems.

Wir gehen davon aus, daß sich auch in Zukunft Reproduktionstechniken weiter ausbreiten werden und sehen daher einen ständig zunehmenden Beratungsbedarf für ungewollt Kinderlose.

### **Reproduktionstechnik ohne Ethik**

#### 4.2.6 Familienplanung und AIDS

Sexuelle Kontakte mit Infektionsrisiko, Lebensgemeinschaften und Partnerschaften zwischen HIV-infizierten und nicht-infizierten Menschen, Schwangerschaften bei HIV-Infektion bzw. Aids-Erkrankung sind Themen, die für die Sexualität und für das gesellschaftliche und private Miteinander in der Gegenwart eine Rolle spielen.

Die erworbene Immunschwäche AIDS und die ihr zugrundeliegende Infektion mit dem sexuell übertragbaren HIV-Virus sind ein Problem, das in Beratungsstellen für Familienplanung und Sexualität aufgegriffen wird – und zwar sowohl in der individuell beraterischen als auch in der präventiv-sexualpädagogischen Gruppenarbeit. Dabei geht es weniger darum, den neuesten Stand der Forschung zu vermitteln, als vielmehr darum, Ängste abzubauen und die Entwicklung von Eigenverant-

wortung und Verantwortung für Partnerin und Partner und deren Kinder zu fördern. Oft bedeutet dies, zunächst ein Gesundheitsbewußtsein anzuregen und das dafür notwendige Selbstwertgefühl zu stärken. Der Anspruch der AWO, Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit zu fördern und zu erhalten, ist unser Ansatz für die Arbeit in den Beratungsstellen im Umgang mit dem Thema AIDS und HIV. Auf dieser Arbeitsgrundlage wird die Bedrohung durch HIV und AIDS als ein Lebensrisiko neben vielen anderen behandelt.



## ANLAGEN

### A) BERATUNGSSTELLEN: ADRESSENVERZEICHNIS

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Manhagener Allee 17  
**22926 Ahrensburg**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Heinzestr. 38  
**31061 Alfeld**

AWO KV Altenburg e.V.  
Schwangerschaftsberatung  
Albert-Levy-Straße 59 A  
**04600 Altenburg**

AWO KV Apolda  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Bernhardtstr. 1  
**99510 Apolda**

AWO KV Auerbach  
Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft u. Schwangerschaftskonfl.  
Am Rosinenbach 11  
**08209 Auerbach**

AWO KV Delitzsch/Eilenburg/Torgau  
Schwangerschafts- und Familienberatung  
Postweg 6  
**04849 Bad Döben**

AWO KV Bad Langensalza e.V.  
Schwangerschaftsberatung  
Alleestraße 5  
**99947 Bad Langensalza**

Arbeiterwohlfahrt Beratung in Schwangerschafts-, Partnerschafts-, Sexual- und Familienplanungsfr.  
Psychosoziale Beratung  
Königstraße 15  
**23843 Bad Oldesloe**

AWO Be Südthüringen e.V.  
Schwangerschaftsberatung  
Untere Beete 5  
**36433 Bad Salzungen**

ARBEITERWOHLFAHRT/Pro Familia  
Schwangerschafts- und Familienberatung  
Uurlaustraße 31  
**23795 Bad Segeberg**

Arbeiterwohlfahrt Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Familienplanung  
Zentrumstr. 22  
**59192 Bergkamen**

Arbeiterwohlfahrt Schwangerschaftsberatungsstelle  
Adalbertstr. 23 a  
**10997 Berlin**

Arbeiterwohlfahrt Schwangerschaftsberatungsstelle  
Goltzstr. 19  
**10781 Berlin**

Arbeiterwohlfahrt Schwangerschaftsberatungsstelle  
Sonnenallee 84  
**12045 Berlin**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Wilhelmsruher Damm 226  
**13435 Berlin**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Röhrenstraße 3  
**06749 Bitterfeld**

Arbeiterwohlfahrt Beratungsstelle  
für Schwangerschaft, Partner-  
und Lebensfragen  
Friesdorfer Str. 192  
**53175 Bonn**

AWO KV Delitzsch/Eilenburg/Torgau  
Schwangerschafts- und  
Familienberatung  
Joh.-Seb.-Bach-Str. 20  
**04509 Delitzsch**

Arbeiterwohlfahrt Frauenberatung,  
Schwangerschaftsberatung  
Schloßstraße 3  
**46535 Dinslaken**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftskrisen-, Ehe- und  
Lebensberatungsstelle  
Gneisenastr. 1  
**44147 Dortmund**

AWO KV Dresden Beratungsstelle  
für Schwangerschaftshilfe und  
Geburtenregelung  
Schaufußstr. 27  
**01277 Dresden**

Arbeiterwohlfahrt Schwanger-  
schaftsberatungsstelle  
Schorfheidestraße 34  
**16227 Eberswalde**

Arbeiterwohlfahrt  
Familienberatungsstelle Schwan-  
gerschaftsberatungsstelle  
Mangelgasse 9  
**37269 Eschwege**

Arbeiterwohlfahrt Schwanger-  
schaftsberatung Familienplanung  
Marienstraße 47-51  
**52249 Eschweiler**

Arbeiterwohlfahrt Beratungszen-  
trum für Familienplanung  
Schwangerschaftskonflikte und  
Fragen der Sexualität, Lore-  
Agnes-Haus  
Lützowstraße 32  
**45141 Essen**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschafts- und  
Familienberatungsstelle  
Dunckernbek 1  
**23701 Eutin**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatung  
Waldstr. 1 a  
**09557 Flöha**

Arbeiterwohlfahrt Ehe-, Familien-  
und Lebensberatung mit Schwan-  
gerschaftskonfliktberatung  
Markgrafenstraße 13  
**79115 Freiburg**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Sulzburger Str. 6  
**79114 Freiburg**

Arbeiterwohlfahrt Beratungsstelle  
bei Fragen d. Familienplanung,  
Sexualität u. Verhütung  
Richtweg 30  
**21502 Geesthacht**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Oldastr. 32  
**38518 Gifhorn**

AWO KV Gotha e.V.  
Schwangerschaftsberatung  
Juri-Gagarin-Straße 2-4  
**99867 Gotha**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Hospitalstr. 10  
**37073 Göttingen**

Arbeiterwohlfahrt Schwanger-  
schaftsberatung, Familienpla-  
nung Sexualpädagogische  
Prävention  
Johann-Friedrich-Oberlin-Str. 11  
**58099 Hagen**

Arbeiterwohlfahrt Beratungsstel-  
le für Schwangere und Familien  
Poststraße 15  
**19230 Hagenow**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatung  
Magdeburger Str. 44  
**39340 Haldensleben**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Ludwig-Wucherer-Str. 87  
**06108 Halle**

Arbeiterwohlfahrt Pro Familia  
Familienberatungszentrum  
Bel der Johanniskirche 20  
**22767 Hamburg**

Arbeiterwohlfahrt Schwanger-  
schaftsberatung, Familienpla-  
nung/Sexualpädagogik  
Ostenwall 80  
**59065 Hamm**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Wiesenpfad 8  
**34346 Hann.-Münden**

AWO KV Hannover-Stadt Schwanger-  
schaftsberatungsstelle  
Marienstraße 22  
**30171 Hannover**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Am Wedelgraben 32  
**89522 Heidenheim**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Goslarsche Str. 1  
**31134 Hildesheim**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Wilhelm-Külz-Str. 7  
**06679 Hohenmölsen**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Südstraße 14  
**09337 Hohenstein-Ernstthal**

ARBEITERWOHLFAHRT Beratungs-  
zentrum f. Partnerberatung, Famili-  
enberatung u. Schwangerschaft  
Sozialmedizinischer Dienst  
Holzhäuser Straße 7  
**34567 Homberg**

Arbeiterwohlfahrt Schwanger-  
schaftsberatung  
Hans-Eisler-Str. 16  
**98693 Ilmenau**

ARBEITERWOHLFAHRT/Pro Familia  
Schwangerschafts-  
und Familienberatungsstelle  
Große Paaschburg 28  
**25524 Itzehoe**



Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Straße der Jugend 11  
**06917 Jessen/Elster**

Arbeiterwohlfahrt Beratungsstelle  
für Familienplanung, Sexualität und  
Schwangerschaft  
Grünstraße 1  
**14913 Jüterbog**

Arbeiterwohlfahrt Schwanger-  
schaftsberatung  
Kirchweg 8  
**47475 Kamp-Lintfort**

Arbeiterwohlfahrt  
Beratungszentrum Schwanger-  
schaftsberatungsstelle  
Wilhelmshöher Allee 32 A  
**34117 Kassel**

Arbeiterwohlfahrt Beratungsstelle  
für Schwangerschaft,  
Familienplanung  
und Partnerschaftsfragen  
Wiesenstraße 31/33  
**47533 Kleve**

Arbeiterwohlfahrt Schwanger-  
schaftsberatung  
Am Schwanenteich  
**99625 Köllda**

Arbeiterwohlfahrt Beratungsstelle  
für Familienplanung,  
Sexualität und Schwangerschaft  
Prignitzer Straße 2  
**16866 Kyritz**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Ringau 13  
**37327 Leinefelde**

Arbeiterwohlfahrt Schwanger-  
schaftsberatung  
Mannheimer Str. 9  
**04209 Leipzig**

Arbeiterwohlfahrt Familien- und  
Lebensberatung, Beratung  
bei Schwangerschaftskonflikten  
und Familienplanung  
Schillerstraße 4  
**51379 Leverkusen**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatung  
Beckumer Str. 14  
**59555 Lippstadt**

Arbeiterwohlfahrt Beratungsstelle  
für Familienplanung, Sexualität  
u. Probleme i.d.Schwangersch.  
Karl-Marx-Straße 22  
**15926 Luckau**

AWO-Schwangerenberatung  
Bandwinkerstraße 9  
**39114 Magdeburg**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatung  
Henneberger Str. 53  
**98617 Meiningen**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatung  
Neumarkt 5  
**06217 Merseburg**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerenberatung  
Schankstraße 22  
**66663 Merzig**

Arbeiterwohlfahrt Schwanger-  
schaftsberatung  
Hainicher Str. 65  
**09648 Mittweida**

Arbeiterwohlfahrt Schwanger-  
schaftsberatung  
Neumarkt 13  
**47441 Moers**

Arbeiterwohlfahrt Schwanger-  
schaftsberatung  
Bahnstraße 18  
**45468 Mühlheim/R.**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Grochlitzer Str. 53  
**06618 Naumburg**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Fr.-Engels-Ring 6  
**17033 Neubrandenburg**

AWO KV Nienburg Schwanger-  
schaftsberatungsstelle  
Wilhelmstraße 36  
**31582 Nienburg**

ARBEITERWOHLFAHRT/Pro Fami-  
lia Beratungsstelle Norderstedt  
Cordt-Buck-Weg 38  
**22844 Norderstedt**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Hauptstr. 58  
**77652 Offenburg**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Schloßplatz 3  
**99885 Ohrdruf**

Arbeiterwohlfahrt Schwanger-  
schafts- und Familienberatung  
Fahltskamp 30  
**25421 Pinneberg**

AWO KV Plauen Beratungsstelle für  
Familienplanung, Schwangerschaft  
und Schwangerschaftskon.  
Gebrüder-Lay-Str. 26  
**08527 Plauen**

Arbeiterwohlfahrt Beratungsstelle  
bei Schwangerschaftsproblemen  
Grüner-Turm-Str. 14  
**88212 Ravensburg**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatung  
Goethestr. 1  
**08468 Reichenbach**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Kirchplatz 9  
**31737 Rinteln**

AWO Be Chemnitz Außenstelle der  
Beratungsstelle für Schwangerschaft  
Leipziger Str. 37a  
**09306 Rochlitz**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Rigaerstr. 21  
**18107 Rostock**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Oberamtelgasse 11  
**78628 Rottweil**

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Vaubanstr. 21  
**66740 Saarlouis**

AWO KV Aue/Schwarzenberg  
Beratungsstelle für Schwanger-  
schaft und Partnerschaft  
Stützengrüner Str. 9  
**08304 Schönheide**

ARBEITERWOHLFAHRT  
Familienberatungsstelle  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Steinbergskamp 2  
24232 Schönkirchen

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Arsenalstraße 38  
19053 Schwerin

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatung, Famili-  
enplanung  
Westhellweg 218  
58239 Schwerte-Holzen

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerenberatungsstelle  
Jacobsohnstr. 34  
38723 Seesen

Awo KV Sondershausen e.V.  
Schwangerschaftsberatung  
August-Bebel-Straße 6  
99706 Sondershausen

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Rathauspassage 4  
31655 Stadthagen

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Brühlgasse 15  
99880 Waltershausen

Schwangerschaftsberatung,  
Kaiserring 12-14  
46483 Wesel

ARBEITERWOHLFAHRT  
Schwangerschafts-  
und Familienberatungsstelle  
Geschwister-Scholl-Weg 2  
25980 Westerland/Sylt

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatung  
Heinrich-Heine-Str. 6-7  
39326 Wolmirstedt

## B) GESETZESTEXTE: §§ 219 STGB, 2, 5 UND 6 SCHKG

### § 219

#### Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Nötlage abzuweichen. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

## § 2

## Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfaßt Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes."

## § 5

Inhalt der  
Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfaßt:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, dereitwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

## § 6

### Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

- (1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.
- (2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.
- (3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren
  1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
  2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
  3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige,hinzuzuziehen.
- (4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.